

Satzung
für den Regiebetrieb „Klinikimmobilien“
des Landkreises Schwäbisch Hall

Auf Grund von § 3 der Landkreisordnung (LKrO) hat der Kreistag des Landkreises Schwäbisch Hall am 13.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Betrieb, Name

- (1) Die Immobilien, die der Landkreis für Zwecke der Krankenversorgung zur Verfügung stellt, werden als Regiebetrieb geführt.
- (2) Der Regiebetrieb führt den Namen „Klinikimmobilien des Landkreises Schwäbisch Hall“.

§ 2 Gegenstand des Betriebs

Gegenstand des Betriebs ist die Bereitstellung von Immobilien für Krankenhäuser und andere Einrichtungen, Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe für die „Landkreis Schwäbisch Hall Klinikum gGmbH“ nach den Zielvorgaben des Landkreises und damit die unmittelbare Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens gem. § 52 Abs. 2 Ziff. 2 der Abgabenordnung.

Art und Umfang der Grundstücke nebst Gebäude ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Regiebetrieb verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Regiebetrieb ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Regiebetriebs dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Landkreis erhält keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs. Durch Ausgaben, die den Zwecken des Betriebs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Regiebetriebs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes verpflichtet sich der Landkreis, die Mittel nur zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

§ 4 Organe des Betriebs

Die Organe des Regiebetriebs sind die des Landkreises. Der Regiebetrieb unterliegt der Ausschusszuständigkeit des Sozial- und Kulturausschusses des Kreistags mit den in der Hauptsatzung aufgeführten Zuständigkeiten und Zuständigkeitswertgrenzen.

§ 5 Aufgaben

Der Regiebetrieb nimmt alle liegenschaftsrechtlichen Belange der Grundstücke nach Anlage 1 wahr und übt die Eigentümer- und Vermieterinteressen des Landkreises aus.

Alle Aufgaben werden in enger Abstimmung mit der „Landkreis Schwäbisch Hall Klinikum gGmbH“ im Hinblick auf die Zweckbestimmung des Regiebetriebs ausgeführt.

§ 6 Geschäftsführung des Regiebetriebs

Die Geschäftsführung des Regiebetriebs obliegt dem Dezernat 1 der Landkreisverwaltung. Es gelten die jeweils gleichen Berichts- und Mitteilungspflichten gegenüber der Leitung der Landkreisverwaltung wie dies für alle anderen Bereiche der Landkreisverwaltung geregelt ist.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Schwäbisch Hall, den 13.03.2007

gez.

Gerhard Bauer
- Landrat -

Anlage 1

Grundstücksbestandsverzeichnis Kreiskrankenhäuser

Krankenhaus	Grundbuchamt	Bezeichnung/Lage	GBH-Nr.	Flurstück Nr.	Abt. I/BV-Nr.	Fläche/Ar	
Crailsheim	Crailsheim	Gartenstrasse 21	373	675	5	369,04	
	Crailsheim	Mittlerer Weg 38	373	676/1	24	43,23	verkauft
	Crailsheim	Gartenstrasse 13	373	691/2	50	2,71	verkauft
	Crailsheim	Parkplatz	373	677	31	5,39	
			373	679	34	5,33	
	Crailsheim	Mittlerer Weg 6	373	718/2	32	6,24	
	Crailsheim	Gartenstraße 11	373	691	51	7,45	DRK Erbbaurecht
Crailsheim	Gartenstraße 25			395/1		3,476	ergänzt (Kauf 2014)
Gaildorf	Gaildorf	Berliner Strasse 13 Personalwohnheim Kochstrasse 19 Kreiskrankenhaus	2171	632	4	312,6	Krankenhaus- betrieb wurde ge- schlossen